

Bebauungsplan Nr. 320 Norderstedt "zwischen Ochsenzoller Straße und Achternfelde"

**Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1)
 BauGB
 Stand: 18.12.2017**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
1.	Kreis Segeberg Fachdienst 61.00 – Kreisplanung 02.10.2017	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:					
1.1		Tiefbau Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				X
1.2		Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				X
1.3		Vorbeugender Brandschutz Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				X
1.4		Kreisplanung Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				X
1.5		Untere Denkmalschutzbehörde Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.				X
1.6		Untere Naturschutzbehörde Naturschutz und Landschaftspflege: Durch den o.g. Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt.					

**Anlage 2: zur Vorlage Nr. B 17/0597 des Stuv am 18.01.2018
 Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Es bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da der Bestand an innerstädtischem Grün sowohl für den Naturhaushalt, als auch für das Landschaftsbild von großer Bedeutung ist, ist bei der Aufarbeitung der Belange von Natur und Landschaft besonderer Wert auf die Erhaltung vorhandenen Baumbestandes und die Anpflanzung neuer Gehölze zu legen.</p>	<p>Das Grundstück wird bereits zum heutigen Zeitpunkt baulich so intensiv genutzt, dass erhaltenswerter Baumbestand ohnehin nur in den Randbereichen (Straßenräume) vorhanden ist, dieser soll erhalten werden. Neuanpflanzungen werden im weiteren Verfahren geprüft.</p>	X			
1.7		<p>Wasser — Boden — Abfall</p> <p><i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Im Rahmen der Überplanung der bestehenden und bei der Neuplanung von Baukörpern sollte versucht werden das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen</p>	<p>Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wird im weiteren Verfahren die Versickerung geprüft.</p> <p>Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Erforderliche Erlaubnis-Anträge sind rechtzeitig zu veranlassen.</p>	X			
				X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. <i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Stellungnahme. Wasser-Boden-Abfall / Geothermie Für eine geothermische Nutzung des Untergrundes ist rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.	Erforderliche Erlaubnis Anträge sind rechtzeitig im Baugenehmigungsverfahren zu veranlassen.	X			
1.8		Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				X
1.9		Sozialplanung Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				X
1.10		Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				X

Röll

2.60, Frau Rimka, z. K.

3. III, Herr Bosse, z. K.

4. z. d. A.